

Etwas Weiteres ist nicht mitzutheilen und es kann daher zur Tagesordnung übergegangen werden, zur fortgesetzten Berathung des anderweiten Berichtes der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Ausübung der Jagd betreffend. \*)

Referent Bürgermeister Hennig:

Zu §. 23.

Die Erste Kammer hatte §. 23 unverändert angenommen. In der Zweiten Kammer aber ist er mit Rücksicht auf den von Ferber'schen Antrag in folgender Weise zur Annahme gelangt:

„Die Jagdkarten werden ausgestellt und gelten

a) auf das ganze Jagdjahr vom 1. September bis 31. August,

b) auf einen einzelnen, dem Datum nach bestimmt zu bezeichnenden Tag im Jahre.

Für ihre Ausstellung, die im Uebrigen kosten- und stempelfrei zu erfolgen hat, ist im Falle unter a eine Gebühr von 4 Thlr., im Falle unter b eine solche von 1 Thlr. zu entrichten.

Ohne Erlegung dieser Gebühr darf die Karte nicht ausgeantwortet werden.

Von der Gebühr an 4 Thlr. fließt 1 Thlr. in die Armenkasse des Wohnortes des Empfängers und wenn der letztere einen Wohnort im Inlande nicht hat, in die Armenkasse desjenigen Ortes, an welchem die ausstellende Behörde ihren Sitz hat, die übrigen 3 Thlr. im Falle sub a aber, sowie bei Jagdkarten der unter b gedachten Art die ganze Gebühr, in die Staatskasse.“

Die Deputation rathet der Kammer an:

den vorstehenden Beschluß der Zweiten Kammer abzulehnen,

insbesondere kann sie es nicht gerechtfertigt finden, daß die Armenkassen von den Tageskartengeldern gar keinen Antheil erhalten sollen.

Ich bemerke noch, daß zu §. 22 die Abstimmung über einen Punkt ausgesetzt worden ist.

Präsident von Friesen: Es ist nun zu erwarten, ob Jemand zu §. 23\*\*) das Wort zu nehmen wünscht?

— Es ist nicht der Fall. — Es wird daher die Abstimmung vorzunehmen sein. Die Deputation rathet uns an, den vorstehenden Beschluß der Zweiten Kammer abzulehnen und ich frage:

„ob die Kammer ihr hierin beitreten und den Beschluß ablehnen will?“

Einstimmig abgelehnt.

Nun ist aber auf §. 22 zurückzukommen, wo gestern hinsichtlich der Zeit für Ausstellung der Jagdkarten die Beschlußfassung ausgesetzt worden ist. Auf der dritten und vierten Zeile dieses Paragraphen heißt es nämlich: „und das Jagdjahr vom 1. September bis 31. August“. Ich habe daher die Kammer zu fragen:

\*) f. L. M. I. R. S. 293 flgg., 1280 flgg. II. R. S. 2243 flgg.

\*\*) f. L. M. I. R. S. 363 flgg. II. R. S. 2334 flg.

„ob sie die Worte: „vom 1. September bis 31. August“ beibehalten will?“

Gegen 1 Stimme beibehalten.

Referent Bürgermeister Hennig:

Zu §. 25.

Die abweichenden Beschlüsse der Zweiten Kammer sind folgende:

a.

Bei Punkt 2 hat die Zweite Kammer beschlossen: „daß die Mitglieder des Hauses Schönburg auf den von ihnen erpachteten Revieren, sowie die von ihnen zur Jagd eingeladenen Personen von Lösung einer Jagdkarte nicht befreit sein sollen. Es sind deshalb die Worte:

„oder von ihnen erpachteten“

und die Worte:

„ingeleichen die auf Einladung einzelner Mitglieder des Gesamtthauses Schönburg an solchen Jagden Theil nehmenden Personen in Bezug auf die letzteren“

in Wegfall gebracht worden.

Die Deputation rathet an:

bei dem früheren Beschlusse stehen zu bleiben.

b.

Bei Punkt 3 sind die Worte:

„oder gegen Gewährung einer Entschädigung an dieselbe“

gestrichen worden. Es folgt daraus, daß der umliegende größere Grundbesitzer, welchem eine Enclave gegen Entschädigung zur Bejagung überlassen worden ist, bei Ausübung der Jagd auf der Enclave mit einer Jagdkarte versehen sein muß.

Die Deputation kann dies nicht empfehlen, da sonst sehr viele Fälle vorkommen werden, wo die Jagdkarte mehr kostet, als der Betrag der für die Enclave zu bezahlenden Entschädigung ausmacht. Sie rathet daher der Kammer an:

bei ihrem Beschlusse stehen zu bleiben.

c.

Punkt 5 war von der Ersten Kammer in folgender Weise nach dem Entwurfe angenommen worden, welcher so lautet:

„5. Die verpflichteten, in festem Lohne und Brode stehenden Forst- und Jagdbeamten auf Privatrevieren, jedoch nur innerhalb derjenigen, ihren Principalen zugehörigen Reviere, für welche sie angestellt und verpflichtet sind.“

Nach dieser Fassung ist der verpflichtete Privatjagdbeamte nur auf demjenigen Reviere von Lösung der Jagdkarte befreit, welches dem Principal eigenthümlich gehört, nicht aber auf dessen Pachtreviere.

Die Zweite Kammer dagegen will, daß den erwähnten Privatbeamten die Befreiung auch auf dem Pachtrevier des Principals zustehe und nicht bloß ihnen, sondern auch deren Forstgehülften und Lehrlingen, und hat deshalb den Punkt 5 in folgender Fassung angenommen:

„die verpflichteten, in festem Lohn und Brod stehenden Forst- und Jagdbeamten auf Privatrevieren und deren Forstgehülften und Lehrlinge, jedoch nur innerhalb derjenigen ihren Principalen zu ständigen Reviere, für welche sie angestellt und verpflichtet sind.“